

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

<sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Kosten werden pro definierte beihilfefähige Portion durch einen bayernweit einheitlichen Pauschalbetrag festgelegt. <sup>2</sup>Der Pauschalbetrag pro Portion liegt bei 0,35 € für konventionelle Produkte und bei 0,46 € für Bio-Produkte gemäß Nr. 4.3.

<sup>3</sup>Die Mindestportionsgrößen sind wie folgt festgelegt:

- 100 Gramm Obst und Gemüse,
- 200 Milliliter Milch,
- 200 Gramm Buttermilch,
- 150 Gramm Joghurt/Quark,
- 30 Gramm Käse.

### 5.3 Höhe der Förderung

<sup>1</sup>Die Höhe der Zuwendung berechnet sich aus der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der gelieferten Menge an zuwendungsfähigen Produkten pro Lieferperiode, sowie der festgesetzten Portionspauschale. <sup>2</sup>Die Zuwendung wird begrenzt durch die festgelegte maximale zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode. <sup>3</sup>Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich dabei wie folgt:

- in Häusern für Kinder und Kindergärten:  
die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. September in der Einrichtung für das Kindergartenjahr registriert bzw. eine Platzzusage haben und mindestens drei Jahre alt sind,
- in Grund- und Förderschulen:  
die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. September in der Schule für das Schuljahr registriert bzw. angemeldet sind,
- in Mittel- und Förderschulen mit Ausnahmegenehmigung:  
die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. 10, die am Stichtag 1. September in der Schule für das Schuljahr registriert bzw. angemeldet sind.

<sup>4</sup>Diese Anzahl ist verbindlich für das gesamte Schul-/Kindergartenjahr.

<sup>5</sup>Die Lieferhäufigkeit sowie die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode und die Portionspauschale werden jeweils zum Ende eines Lieferquartals für das nächste Lieferquartal im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

### 5.4 Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.